**Bekanntmachung**

**Förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren**

**nach §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die**

Erweiterung der Rückstandsverbrennungsanlage der BASF SE auf ihrem Betriebsgelände in Ludwigshafen, Blockfeld N 800, um

eine Anlage zur Flüssigabfallverbrennung inklusive

Erweiterung des Tanklagers in Blockfeld 900

Die BASF SE, Carl-Bosch-Str. 38, 67063 Ludwigshafen, hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 09.07.2019 einen Antrag nach §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Bau und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung flüssiger Abfälle auf ihrem Betriebsgelände in Ludwigshafen als Teil der bereits bestehenden Anlage zur Rückstandverbrennung in Blockfeld N 800 eingereicht.

Bei der Flüssigabfallverbrennungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur Verbrennung gefährlicher Abfälle im Sinne der Nr. 8.1.1.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die im Wesentlichen aus Produktionsanlagen an den Standorten der BASF SE stammen, hauptsächlich aus Ludwigshafen, sowie von Extern.

In der bestehenden Anlage zur Rückstandsverbrennung (Öfen 3 -8) werden derzeit feste, flüssige und pastöse Abfälle verbrannt. Die Verbrennung der festen und pastösen Abfälle erfolgt in Drehrohren, die der flüssigen Abfälle in Drehrohren und Brennkammern. Die Kapazitäten der Rückstandsverbrennungsanlage sind ausgelastet. Künftig sollen flüssige Abfälle in der neuen Anlage zur Flüssigabfallverbrennung (Ofen 9) verbrannt werden. Die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Die bei der Verbrennung anfallenden Rauchgase werden in den bestehenden Rauchgasreinigungsstraßen A, B und C nachbehandelt. Die Verbrennungsenergie wird als Dampf ausgekoppelt und teilweise verstromt.

Die freigesetzte Rauchgasmenge wird sich von derzeit maximal 370.000 Nm³/h auf maximal 430.000 Nm³/h erhöhen.

Die Anlage zur Verbrennung flüssiger Abfälle (Ofen 9) soll in die vorhandene Infrastruktur der Rückstandsverbrennung integriert und auf den Flächen der stillgelegten Öfen 1 und 2 der Rückstandsverbrennung errichtet werden; in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur vorhandenen Rückstandverbrennungsanlage (Öfen 3 -8). Die stillgelegten Öfen 1 und 2 werden rückgebaut.

Im benachbarten Blockfeld N 900 soll als Teil der Flüssigabfallverbrennung das bestehende Tanklager um sechs Lagerbehälter mit einem Volumen von jeweils 80 m³ erweitert werden (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 der 4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2021 vorgesehen.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.10.2010 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 8.1.1.1 dieses Gesetzes ist im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die ausgelegten Unterlagen enthalten Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Vorgaben des § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BImSchV).

Der Antrag umfasst folgende maßgeblichen Unterlagen:

* Antragformulare nach BImSchG
* Topographische Karte
* Bauunterlagen inklusive Lagepläne und Bauzeichnungen
* Schalltechnische Untersuchung
* Immissionsprognose Luftschadstoffe
* Antrag nach § 63 WHG auf Eignungsfeststellung
* Gutachten nach § 18 Betriebssicherheitverordnung
* Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand nach § 50 BImSchG
* Positivkatalog
* Sicherheitskonzept
* Bericht über die Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist die für das Genehmigungsverfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Genehmigungsbescheid entschieden.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14.10.2019 bis einschließlich 13.11.2019

bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

* Stadtverwaltung Ludwigshafen  
  Bereich Umwelt (4-15)

Untere Immissionsschutzbehörde

Bismarckstraße 29

5. OG, Zimmer 509,

67065 Ludwigshafen

(Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr)

* Stadtverwaltung Frankenthal

Infoschalter

Rathausplatz 2 - 7

67227 Frankenthal

(Montag u. Dienstag 8.00–16.00 Uhr, Mittwoch 8.00–14.00 Uhr, Donnerstag 8.00–18.00 Uhr, Freitag 8.00–12.30 Uhr)

* Stadtverwaltung Mannheim

Collinistraße 1  
Beratungszentrum Bauen und Umwelt im EG

68161 Mannheim

(Montag – Donnerstag 8.00-17.00 Uhr und Freitag 8.00-12.00 Uhr)

* Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Abteilung 3  
Zimmer 152, 1. OG

Friedrich - Ebert - Str. 14

67433 Neustadt

(Montag – Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr, Freitag 9.00 Uhr–12.00 Uhr)

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter „Öffentlichkeitsbeteiligungen/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)).

Auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und im UVP-Portal sind die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme eingestellt.

Vom 14.10.2019 bis zum 13.12.2019 können schriftlich oder elektronisch ([poststelle@sgdsued.rlp.de](mailto:poststelle@sgdsued.rlp.de)) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

* Struktur - und Genehmigungsdirektion Süd

Referat 31

Friedrich - Ebert–Straße 14,

67433 Neustadt

oder bei einer der oben genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Bitte geben Sie bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders an.

Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**04.02.2020**

**um 9.00 Uhr**

**im großen Sitzungssaal (EG)**

**der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**

**Friedrich-Ebert-Straße 14,**

**67433 Neustadt**

erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn keine Einwendungen erhoben wurden oder wenn ausschließlich Einwendungen erhoben wurden, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Absage des Erörterungstermins wird auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) bekannt gegeben. Einwender und Antragsteller werden von der Genehmigungsbehörde benachrichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Az.: 8930 LU 50:314

Neustadt an der Weinstraße, den 27.09.2019

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer